

Die Gemeinde Karsbach erlässt aufgrund des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25.01.1952 i. d. F. der Bek. vom 31.05.1978 (GVBI S. 353) für das gesamte Gemeindegebiet folgende „Feldwegesatzung und Flurordnung“

§ 1

- 1) Die Verschmutzung der Straßen, Wege, Bankette und Gräben ist soweit wie möglich zu vermeiden.
- 2) Das Überpflügen von unbefestigten Wegen, einschließlich Aufwendewegen, Gräben, Banketten und sonstigen gemeindlichen Anlagen ist verboten.
- 3) Das Wenden auf den Aufwendewegen ist so vorzunehmen, dass dadurch die Bankette, Fahrbahnen, Böschungen und Gräben nicht beschädigt werden können.

§ 2

Evtl. Schäden und Verschmutzungen müssen vom Verursacher sofort beseitigt werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird der Schaden von der Gemeinde kostenpflichtig behoben.

§ 3

Grenzsteine dürfen weder beschädigt, versetzt, noch entfernt werden. Die Grenzsteine sind sichtbar freizuhalten. Alle Grundstückseigentümer sind verpflichtet, jede Veränderung an Grenzsteinen binnen 8 Tagen nach erlangter Kenntnis der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Kosten für die Wiederherstellung der Grenzsteine in den ursprünglichen Zustand sind vom Verursacher zu tragen.

§ 4

Lesesteine dürfen grundsätzlich nur auf den von der Gemeinde ausgewiesenen Plätzen abgelagert werden. Ablagerungen auf sonstigen Plätzen sind verboten.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karsbach, 13.11.1981
Gemeinde Karsbach
Löser
1. Bürgermeister